

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Amt für Bildung und ÖPNV
Amt für Ausbildungsförderung
Postfach 10 02 53/54
01782 Pirna

Öffnungszeiten:

Mo: 8 - 12 Uhr

Die: und Do: 8 - 12 Uhr und 13 – 18 Uhr

Fr: 8 - 12 Uhr

Sitz: Hüttenstr. 14, 01705 Freital bzw. später Umzug nach
Dresdner Str. 107 (in der Sparkasse), 01705 Freital

Tel.: 03501 / 515-2270; -2271; -2272; -2274

Die Anträge bitte per Post oder E-Mail: bafög@landratsamt-pirna.de einreichen.

B A f ö G 2021

Hinweise zur Beantragung von Ausbildungsförderung

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

die Antragsformulare wurden 2020 überarbeitet und neu gestaltet. **Bitte nehmen Sie sich Zeit zum Ausfüllen.** Die Erläuterungen zu den einzelnen Punkten finden Sie am rechten Rand.

Zur Beantragung von Ausbildungsförderung aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind folgende Unterlagen sorgfältig und **gut lesbar (jede Zeile)** auszufüllen:

von Ihnen (Auszubildender):

- Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 01), gültig nur mit Unterschrift
- Zusatzerklärung zu Formblatt 01 -Abwesenheitszeiten

Im Fall einer elternunabhängigen Förderung (§ 11 Abs. 3 BAföG) sind folgende

Nachweise beizufügen:

- Ausbildungsvertrag und Abschlusszeugnis oder Gesellenbrief,
 - Nachweise über Zeiten der Erwerbstätigkeit (z. B. Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuernachweis (nur für Selbständige), Sozialversicherungsnachweise, Bundeswehr, Zivildienst, soziales Jahr, Erziehungsurlaub u. a.),
 - Nachweise über Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld),
 - Kündigung des letzten Arbeitgebers.
- Zusatzblatt für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG (Formblatt 04)
Dieses Formblatt ist erforderlich, wenn Sie Kinder(bis Vollendung 14. Lebensjahr) haben und diese in Ihrem Haushalt leben. Die Geburtsurkunde/n **sowie** Bewilligungs- und Änderungsbescheid/e vom Unterhaltsvorschuss ist/sind beizufügen.

von der Ausbildungsstätte:

- Bescheinigung nach § 9 BAföG (Formblatt 02)
Diese Schulbescheinigung ist bei jedem Neubeginn einer Ausbildung von der Ausbildungsstätte frühestens am ersten Schultag mit Datum, Unterschrift und Stempel zu versehen und nachzureichen. Bei Folgeanträgen innerhalb einer Ausbildung darf das Formblatt 02 ab dem 05.07.2021 ausgefüllt werden.

von Ihren leiblichen Eltern / von Ihrem Ehepartner:

- Erklärung (Formblatt 03)
Für jedes Elternteil ein Formblatt 03.

Wenn die Voraussetzungen einer elternunabhängigen Förderung vorliegen, werden die Erklärungen und die Einkünfte der Eltern nicht benötigt.

Für Bewilligungszeiträume bzw. Ausbildungen, die ab 01.01.2021 beginnen, ist das Einkommen des Ehepartners und der leiblichen Eltern der/des Auszubildenden aus dem Jahr 2019 für die Berechnung des Förderungsbetrages zugrunde zu legen.

Zur Belegung des Jahreseinkommens ist der **Einkommenssteuerbescheid 2019 des Finanzamtes** (alle Seiten), **der Gewerbesteuerbescheid 2019 von der Stadt / Gemeinde** (bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb) **und der Nachweis des Einkommens vom 01.01. – 31.12.2019 (z. B. Lohnschein Dezember oder elektronische Lohnsteuerbescheinigung)** beizufügen. Wenn Sie als Altersvorsorge einen „Riester-Rentenvertrag“ haben, bitte **die Bescheinigung nach § 92 EStG für 2019** beifügen.

Bei Bezug von **Renten** jeder Art sind **die Rentenbescheide (01.01.-31.12.2019) einschließlich der Anlage 1 bzw. Berechnung der Rente** einzureichen und das jeweilige Jahr des **Rentenbeginnes** im **Formblatt 03** mit anzugeben.

Bei **Arbeitslosigkeit** im Berechnungsjahr 2019 ist der Leistungsnachweis der Bundesagentur für Arbeit bzw. des Jobcenters (bei Bezug von Arbeitslosengeld II) für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2019 abzugeben.

Bei Bezug von **Krankengeld** im Jahr 2019, sind die Beträge in Brutto und Netto nachzuweisen.

Einkommen des Auszubildenden und dessen Geschwister, Halbgeschwister oder Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, ist stets im Bewilligungszeitraum (in der Regel Schuljahr) maßgebend. Hierzu zählen auch die Leistungen nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz**. Diese sind wie folgt einzutragen: **Formblatt 01 Punkt 9 und im Formblatt 03 Punkte 4) und die Bewilligungs-bzw. Änderungsbescheide beizufügen.**

Befinden sich o. g. Kinder in einer Berufsausbildung, ist der Ausbildungsvertrag oder die Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen oder der BAB-Bescheid vorzulegen, ab Klasse 10 ist auch der Nachweis eines Schulbesuches zu erbringen.

Bei Studenten dienen die jeweiligen Studienbescheinigungen für Winter- und Sommersemester als Nachweis. Beziehen Geschwister, Halbgeschwister oder andere im Haushalt der Eltern lebende Personen Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss oder Rente, sind die entsprechenden Bescheide, Nachweise sowie Urteile vorzulegen.

Auszubildende, die selbst beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung sind (keine Familienversicherung), können einen Zuschlag zum Bedarfssatz nach dem BAföG erhalten. Als Nachweis ist die **Bescheinigung des Versicherungsunternehmens** vorzulegen. Vordrucke sind im Amt für Ausbildungsförderung oder unter www.landratsamt-pirna.de unter dem Stichwort A – Z und B = **BAföG** erhältlich.

Wenn Sie während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen oder eine eigene Wohnung haben, ist der **Mietvertrag** (ggf. die Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt) mit abzugeben.

Änderungen, wie z. B. vorzeitige Beendigung der Ausbildung, Nebenverdienst, Änderung im Mietverhältnis, Ausfall bei Schwangerschaft und Krankheit, sind dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich mitzuteilen. Versäumnisse können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, wenn spätestens in diesem Monat ein schriftlicher Antrag mit Unterschrift gestellt wurde. Wer den Antrag später stellt, erhält Ausbildungsförderung erst von Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt wurde (§ 15 Abs. 1 und § 46 Abs.1 in Verbindung mit VwV § 46.1.1a BAföG).

Die Bearbeitungszeit eines Antrages auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG beträgt etwa 3 Monate.

Anschlussförderung für einen neuen Bewilligungszeitraum derselben Ausbildung wird ohne Unterbrechung nur geleistet, wenn der neue Antrag im Wesentlichen vollständig **zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt war** und die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden (§ 50 Abs. 4 BAföG).

Nach Beendigung der Ausbildung ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses im Amt für Ausbildungsförderung vorzulegen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass bei der Vielzahl der eingehenden Anträge die Bearbeitung einige Zeit dauert. Mit Ihrer Sorgfalt tragen Sie dazu bei, die Bearbeitung Ihres Antrages zu beschleunigen.

(Bitte die Unterschriften nicht vergessen und alle Felder ohne Eintragung ausstreichen.)

Die Beantwortung der Fragen in den Formblättern ist erforderlich für die Feststellung des Anspruchs auf Ausbildungsförderung (vgl. § 46 Abs. 3 BAföG). Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann die beantragte oder bezogene Sozialleistung nach § 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch versagt oder entzogen werden.

Hinweise zu anderen Formblättern,

- **Formblatt 07 (Antrag auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG)**
Wenn das Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils im Bewilligungszeitraum (BWZ) voraussichtlich wesentlich niedriger ist als das Einkommen 2019 kann auf besonderen Antrag des Auszubildenden (Formblatt 07) von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum ausgegangen werden. Der Antrag ist bis zum Ende des BWZ zu stellen.
- **Formblatt 08 (Antrag auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG)**
Auszubildende können auf Antrag Leistungen erhalten, wenn
 1. die Eltern den nach den Vorschriften des BAföG angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten (§ 36 Abs. 1 BAföG)
 2. die Eltern, die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen (§ 36 Abs. 2 BAföG)Der Antrag ist bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes (BWZ) zu stellen.
- **Härtefreibetrag (§ 25 Abs. 6 BAföG) im Formblatt 03 – Punkt 3 ankreuzen und Schwerbehindertenausweis beilegen**
Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag ein weiterer Teil des Einkommens der Eltern, eines Elternteils oder des Ehegatten anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist. Der Antrag ist bis zum Ende des BWZ zu stellen.
Weitere Informationen und Formblätter unter www.landratsamt-pirna.de, Stichworte A – Z und B = BAföG und unter www.bafög.de.